

Gesetz

vom 19. November 2015

Inkrafttreten:

.....

**zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinden
(elektronische Abstimmung im Generalrat)**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 29. September 2015;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 2, 2. Satz (neu)

² (...). Die Bestimmungen zur elektronischen Abstimmung bleiben vorbehalten.

Art. 45 [Beschlussfassung]

- b) Abstimmung
- ba) Grundsätze

¹ Der Generalrat stimmt durch Handaufheben ab. Artikel 45a bleibt vorbehalten.

² Es wird jedoch geheim abgestimmt, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Das Ausführungsreglement enthält nähere Vorschriften über das Verfahren.

³ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 45a (neu) bb) Elektronische Abstimmung

¹ Gemeinden, welche die elektronische Abstimmung im Generalrat einführen möchten, sehen dies in einem allgemeinverbindlichen Reglement vor, in dem die entsprechenden Einzelheiten im Rahmen dieses Gesetzes festgelegt werden.

² Die Mitglieder des Generalrats stimmen persönlich mit «Ja» oder «Nein» oder «Enthaltung». Das elektronische Abstimmungssystem zählt und registriert die abgegebenen Stimmen.

³ Welches Mitglied des Generalrats wie gestimmt hat, wird zusammen mit dem Gesamtergebnis der Abstimmung («Ja», «Nein», «Enthaltungen») auf elektronischen Datenträgern angezeigt. Der Präsident bestätigt das Gesamtergebnis der Abstimmung mündlich.

⁴ Die Stimmen der Mitglieder des Generalrats und das Gesamtergebnis der Abstimmung werden im Protokoll der Generalratssitzungen festgehalten. Die Daten der elektronischen Abstimmung dürfen gelöscht werden, nachdem die Genehmigung des Protokolls rechtskräftig geworden ist.

⁵ Wenn das elektronische System versagt, wird durch Handaufheben abgestimmt, ausser wenn eine geheime Abstimmung verlangt wird.

⁶ Geheim abgestimmt wird immer gemäss dem Verfahren nach Artikel 45.

Art. 51^{bis}

Den Ausdruck «die Abstimmungen (Art. 18 Abs. 1, 2, und 4),» streichen.

Art. 117 Abs. 2

² Unter Vorbehalt besonderer Statutenbestimmungen sind die Regeln über die Beratungen (Art. 16 und 17), die Wahlen (Art. 19), das Rückkommen (Art. 20) und das Protokoll (Art. 22) der Gemeindeversammlung sowie die Regeln über die Abstimmung (Art. 45 und 45a) des Generalrats auf die Delegiertenversammlung anwendbar.

Art. 2

Das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (SGF 140.2) wird wie folgt geändert:

Art. 34 Abs. 1 Bst. a^{bis} (neu) und Abs. 2 Bst. a–d

[¹ Folgende Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden gelten sinngemäss:]

a^{bis}) Artikel 40 über die Anwesenheit des Gemeinderats;

[² Sehen die Statuten oder ein Reglement nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden sinngemäss:]

a) Artikel 117 Abs. 1 und 2 über die Beratungen;

b) *aufgehoben*

c) *aufgehoben*

d) *aufgehoben*

Art. 3

¹ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

D. BONNY

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ